

Benutzungsordnung für den Dorfgemeinschaftsraum im Gebäude der ehemaligen Schule in Klempau

Allgemeines:

Der Dorfgemeinschaftsraum im Gebäude der ehemaligen Schule in Klempau wurde auf Kosten der Gemeinde zum Nutzen der Gemeindevertretung, der Feuerwehr, der Kirche, der ortsansässigen Vereine und Neigungsgruppen, der zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sowie der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Klempau errichtet. Diesen Dorfgemeinschaftsraum zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, sollte für alle oberstes Gebot sein. Um dieses Ziel und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Der Dorfgemeinschaftsraum steht vorrangig für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Sitzungen der Gemeindevertretung/Ausschüsse
- b) Gemeindliche Veranstaltungen
- c) Veranstaltungen der Feuerwehr
- d) Veranstaltungen der Kirche
- e) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Neigungsgruppen
- f) Veranstaltungen von zugelassenen örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften

Darüber hinaus kann der Dorfgemeinschaftsraum auch an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Klempau (Privatpersonen) aus besonderem Anlass zur Verfügung gestellt werden.

Anträge auf Benutzung des Gemeinschaftsraumes sind mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung bei der Gemeinde Klempau einzureichen.

§ 2

Der Dorfgemeinschaftsraum einschließlich Flurbereich, Sanitär- und Nebenräumen ist nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand besenrein zu hinterlassen. Die Sanitärräume sind aufzuwischen, die WC-Einrichtungen und Armaturen sind mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

Das benutzte Geschirr ist abzuwaschen und in die vorhandenen Schränke einzusortieren. Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Veranstalter selbst zu beseitigen (z. B. durch mitgebrachte amtliche Müllsäcke). Unter Berücksichtigung der vorstehenden Verpflichtungen sind die Räumlichkeiten am Tage nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr zu verlasen und der Gemeinde wieder zu übergeben. Dazu findet eine Abnahme mit der Gemeinde statt.

§ 3

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem Bürgermeister oder dem jeweiligen Beauftragten zu melden. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entsteht, haften die Veranstalter.

Die Gemeinde Klempau übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die dem Veranstalter, dessen Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung entstehen. Die Gemeinde Klempau übernimmt auch keine Haftung für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Gegenständen.

§ 4

Das Entgelt für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes durch Privatpersonen beträgt 35,00 EUR, einschließlich Küche 75,00 EUR. In den übrigen Fällen wird der Raum kostenfrei zur Verfügung gestellt. Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis fällig.

Sollte eine Säuberung des Raumes nach einer privaten Veranstaltung erforderlich werden, so wird der Raum im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters gesäubert. Bei Schlüsselübergabe hat der Veranstalter die Kautions von 50,00 EUR in bar zu leisten. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten und Einrichtungen wird diese Kautions zurückgegeben.

§ 5

Inkrafttreten

GEMEINDE KLEMPAU

Der Bürgermeister

Lesefassung der Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftsraumes der
Gemeinde Klempau